

Satzung **für die Benutzung von Räumen** **in der Schulanlage Teisnach**

Vom: 26.06.2019

Beschluss des Marktgemeinderats vom: 13.06.2019

Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung
und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 28.06.2019

Inkrafttreten: 01.07.2019



Anschrift

Prälat-Mayer-Platz 5
94244 Teisnach
www.teisnach.de

Kontakt

Tel: 09923 8011 0
Fax: 09923 8011 22
Poststelle@Teisnach.de

Bankverbindungen

Sparkasse Teisnach
IBAN: DE95 7415 1450 0240 3016 97
BIC: BYLADEM1REG

Genobank DonauWald eG
IBAN: DE48 7419 0000 0000 1630 66
BIC: GENODEF1 DGV

Der Markt Teisnach erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

Satzung für die Benutzung von Räumen in der Schulanlage Teisnach

vom 26.06.2019

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Das Schulgebäude der Mittelschule Teisnach in der Kaikenrieder Strasse 21, 94244 Teisnach ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Teisnach.
- 2) Die Schulküche, die Schulaula und einzelne Schulräume können auf Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, privater und gewerblicher Art (Kochkurse, Seminare, Konzerte, u. ä.) vermietet werden.
- 3) Die Schulanlage ist vorrangig dem Schulbetrieb vorbehalten. Die Benutzung ist in einem gesonderten Mietvertrag mit dem Schulverband Mittelschule Teisnach geregelt. Mit besonderer Genehmigung können nach Zustimmung der Schulleitung in einzelnen Räumen, der Küche und in der Aula Veranstaltungen gemäß Abs. 2 durchgeführt werden.
- 4) Die Schulanlage kann auch für Veranstaltungen im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 gleichzeitig angemietet werden.
- 5) Die Benutzung der Räume kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn der Mieter falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schulanlage inklusive der Außenanlagen und der Parkplätze.
- 2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Schulanlage und auf den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Schulanlage wird vom Markt Teisnach verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bauamt des Marktes Teisnach zuständig.

- 2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Schulanlage inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt der Markt Teisnach bzw. eine von ihr bestellte Person oder der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort von der Schulanlage oder von den Außenanlagen verwiesen werden.

§ 4 Überlassung für Einzelveranstaltungen

(1) Veranstaltungen in Räumen der Schulanlage

Zur Überlassung von einzelnen Räumen der Schulanlage für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung, zu richten an:

Markt Teisnach, Kasse, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach.

Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für den Markt unverbindlich. Die Gebühren und Nebenkosten werden nach der Gebührenordnung erhoben. Bei Terminüberschneidungen hat der Markt Teisnach das Entscheidungsrecht über die Belegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden. Der Markt Teisnach behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist der Markt in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters/Nutzers

- 1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters/Nutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- 2) Der Veranstalter/Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter/Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

- 3) Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter/Nutzer einen Verantwortlichen dem Markt Teisnach gegenüber zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist.
- 4) Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Küche ist bei Benutzung vom Veranstalter/Nutzer bzw. dessen Beauftragten eingehend zu reinigen. Die Reinigung erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden können, die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Die Gesamtreinigung (Böden, Toilettenanlagen usw.) wird nach der Veranstaltung durch Reinigungspersonal vom Markt Teisnach übernommen und nach dem angefallenen Aufwand und den entstandenen Kosten dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.
- 5) Die Toilettenanlagen können ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- 6) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung des Hausmeisters gestattet. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.
- 7) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter/Nutzer deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- 8) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 9) Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung/Sauberkeit auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.
- 10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Benutzung des Vertragsgegenstandes/Benutzungszeiten

- 1) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bzw. Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Markt Teisnach Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2) Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter bzw. Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 3) Während den Veranstaltungen bzw. Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Markt Teisnach unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters/Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter/Nutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

- 4) Der Hausmeister öffnet und schließt den jeweiligen Vertragsgegenstand. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 5) Für die Mietung der Räume gilt:
 - a) Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird die Schulanlage grundsätzlich der Mittelschule Teisnach für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellt.
 - b) Veranstaltungen sind grundsätzlich nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr zugelassen. Ausnahmen können über den Markt Teisnach zugelassen werden.
 - c) Der Betrieb ist bis spätestens um 22.00 Uhr zu beenden, das Schulgebäude ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

§ 7 Haftung, Beschädigung

- 1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge.
- 2) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 3) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können dem Markt Teisnach jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin vom Markt Teisnach nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Marktgemeinde Teisnach ausgeschlossen. Soweit der Markt Teisnach von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter/Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der den Markt Teisnach aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die dem Markt Teisnach durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Veranstalter/Nutzer zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter/Nutzer dem Markt Teisnach zurückzuerstatten.
- 4) Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die ihm Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter/Nutzer. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters/Nutzers kommt es dabei nicht an. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.

- 5) Für sämtliche vom Veranstalter/Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Markt Teisnach keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter/Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Markt Teisnach bzw. dem Hausmeister möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter/Nutzer den Schaden verursacht hat.
- 6) Die Anzahl der Besucher/Teilnehmer ist bei allen Veranstaltungen auf die gemeldete Personenzahl zu beschränken und muss (z. B. anhand der Anmeldungen) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter/Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschriften die volle Verantwortung.

§ 7 Verlust von Gegenständen

- 1) Der Markt Teisnach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellte Fahrzeuge.
- 2) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro des Marktes Teisnach übergibt.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- 1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
- 2) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.
- 3) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich sind nicht erlaubt.
- 4) Für einzelne Räume (z.B. Schulküche) behält sich der Markt Teisnach den Erlass einer gesonderten Hausordnung vor. Die Bestimmung der jeweiligen Hausordnung gelten ergänzend.

§ 9 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten des Marktes Teisnach und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebäude und den einzelnen Räumen während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

§ 10 Gebühren und Nebenkosten

Für die Benutzung der Schulräume (Räume, Küche, Aula) werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- 2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter/Nutzer auf Verlangen des Marktes Teisnach zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter/Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt Teisnach berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/Nutzers durchführen zu lassen.
- 3) Der Veranstalter/Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Teisnach, Gerichtsstand ist Viechtach.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Teisnach, 26.06.2019


Daniel Graß
1. Bürgermeister

